

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 01.11.2016

SR/BeVoSr/376/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen:

Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Zielsetzung: Umsetzung des neuen Rechtsrahmens durch Beschluss einer Satzung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 01.11.2016

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes (kurz: BrSchG) und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (kurz: GO) vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 552) wurden neue gesetzliche Regelungen zum Thema Kameradschaftskassen der Feuerwehren als Sondervermögen der Gemeinden geschaffen. Die bereits bestehende Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wird

gemäß § 2a Absatz 1 BrSchG als Sondervermögen der Stadt Ratzeburg weitergeführt.

Zukünftig ist für die Kameradschaftskasse vom Wehrvorstand

1. ein Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse einzurichten und
3. eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan gemäß Ziffer 1 ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Stadtvertretung in Kraft. Eine Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes hat hierzu einen Handlungsleitfaden zur Umsetzung nebst Muster eines Einnahme- und Ausgabeplanes erarbeitet, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in 2016 ist nicht zwingend erforderlich, da die Regelungen für eine vorläufige Haushaltsführung greifen und daher die Beschlussfassung in einer für Anfang 2017 avisierten Versammlung ausreicht.

Das Nähere über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und der Sonderrechnung ist in einer Satzung zu regeln. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat in diesem Zusammenhang eine Mustersatzung veröffentlicht, die Grundlage für alle Feuerwehrekameradschaftskassen darstellt.

Abweichungen von der Mustersatzung wären nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zustimmungsbedürftig und sind daher im beigefügten Satzungsentwurf nicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagenverzeichnis:

Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Herr Christian Nimtz, Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg